



Strand- und Badeordnung der Stadt Lychen

§ 1

Sachlicher und rechtlicher Geltungsbereich

Die Strand- und Badeordnung dient der Sicherheit und Ordnung an den Gewässern. Sie ist für alle Besucher verbindlich und gilt an allen frei zugänglichen und ausgewiesenen, stadteigenen Badestellen im Bereich der Stadt Lychen und ihrer Ortsteile.

§ 2

Benutzung

- (1) Alle Personen dürfen die Badestellen frei nutzen, solange nichts anderes ausgeschildert ist.
- (2) Die Nutzungserlaubnis kann entzogen werden, wenn die Person
 1. gegen die Verbote aus § 4 Abs. 1 und 2 verstößt,
 2. unter Einfluss von Rauschmitteln steht oder
 3. Träger ansteckender Krankheiten im Sinne des Bundesseuchenschutzgesetzes ist.
- (3) Mitgeführte Tiere sind anzuleinen.

§ 3

Baden

- (1) Alle öffentlichen Badestellen sind Textilstrände.
- (2) Das Baden und Schwimmen geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- (3) Für Tiere gilt ein Badeverbot. Entsprechende Ausnahmen sind gekennzeichnet.

§ 4

Verbote

- (1) Verboten ist:
 1. die Badestelle mit einem Kraftfahrzeug oder ähnlichem zu befahren, oder diese dort abzustellen. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Stadt Lychen, Einsatzfahrzeuge und Reinigungstechnik,
 2. die Badestelle zu Verunreinigen
 3. Feuer zu entfachen,
 4. Grillen, Zelten oder campieren,
 5. der laute Betrieb von Radios oder anderer lärmverbreitender Technik
- (2) Jede Person ist aufgefordert sich so zu verhalten, dass Dritte nicht übermäßig belästigt werden. Für Kinder gilt die Aufsicht durch die begleitende Person.

§ 5

Haftung und Zuwiderhandlung

(1) Für die Nutzung der Badestellen und dem mitgebrachtem Eigentum haftet der Besucher. Die Stadt Lychen übernimmt grundsätzlich keine Haftung.

(2) Verstöße gegen § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 und 3 und § 4 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten und können gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

(3) Den Anweisungen der Ordnungsbeauftragten ist Folge zu leisten, Zuwiderhandlungen werden entsprechend geahndet.

§ 6

Ausnahmen

Die Strand- und Badeordnung gilt für den alltäglichen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Strand- und Badeordnung der Stadt Lychen tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lychen, den 26.05.2020

Karola Gundlach
Bürgermeisterin der Stadt Lychen

